

So funktioniert der Krankenkassenwechsel ...

Ein Wechsel der Kasse ist relativ unkompliziert:

Erster Schritt

Zunächst müssen Sie Ihrer alten Krankenkasse die Mitgliedschaft aufkündigen. Die Kündigung muss entweder per Fax oder auf dem postalischen Wege per Einschreiben erfolgen. Gleichzeitig müssen Sie von Ihrer neuen Krankenkasse einen Aufnahmeantrag anfordern.

Zweiter Schritt

Ihre bisherige Krankenkasse ist verpflichtet, Ihnen spätestens 14 Tage nach Eingang der Kündigung eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Sobald die Kündigungsbestätigung bei Ihnen vorliegt, senden Sie diese zusammen mit Ihrem Anmeldeformular an die neue Krankenkasse. Beachten Sie bitte, dass die Abmeldebestätigung bei der neuen Kasse unbedingt vorgelegt werden muss, sonst kann kein Wechsel erfolgen. Durch dieses Verfahren soll vermieden werden, dass man sich rein „vorsorglich“ gleich bei mehreren Krankenkassen anmeldet.

Dritter Schritt

Wegen der seit dem 1. Januar 2009 bestehenden Pflicht, eine Krankenversicherung zu besitzen, müssen Sie bis zum Ablauf der Mitgliedschaft eine Bescheinigung Ihrer neuen Krankenkasse bei der alten vorlegen, dass Sie ab dem Tag X dort versichert sein werden. Tun Sie dies nicht, wird die Kündigung unwirksam und Sie müssen vorerst in der alten Kasse verbleiben.

Dies zumindest ist die offizielle Regelung. Viele der Krankenkassen zeigen jedoch viel Verständnis und drücken auch mal beide Augen zu, sollte die Bescheinigung erst später eingereicht werden. Auf eine Kulanz der bisherigen Krankenkasse zu hoffen, kann aber auch gehörig daneben gehen - denn schließlich vollziehen Sie damit einen „Ehebruch“. Besser also, Sie senden die Bescheinigung Ihrer „neuen“ rechtzeitig an die „alte“.

Vierter Schritt

(gilt nur für Angestellte)

Sie händigen Ihrem Arbeitgeber die Mitgliedsbestätigung der neuen Krankenkasse aus - und der Kassenwechsel ist vollzogen.

Sonderkündigung

Erhöht Ihre Krankenkasse den Beitragssatz, können Sie die Mitgliedschaft jederzeit aufkündigen. Die Kündigung greift in dem Fall zu dem Datum, an dem die Erhöhung stattfindet. Die normalerweise geltende 18-monatige Mindestdauer der Mitgliedschaft muss in solchen Fällen nicht eingehalten werden, sofern Sie nicht in einem Wahltarif versichert sind. Bei Wahltarifen kann es nämlich sein, dass Sie 36 Monate lang daran gebunden sind ohne besonderes Kündigungsrecht.

Fusion Ihrer Krankenkasse

Wenn Ihre gesetzliche Kasse mit einer oder mehreren anderen Krankenkassen fusioniert (in den letzten Jahren immer häufiger der Fall), können Sie Ihre Mitgliedschaft bis zum Wirksamwerden des Zusammenschlusses beenden.

Berufsanfänger

Wenn Sie als Berufsstarter erstmals eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, können Sie Ihre Krankenkasse frei wählen. Sie sind also in keinem Fall an irgendeine Krankenkasse gebunden (selbst, wenn der Arbeitgeber Ihnen eine vorschlägt